

Antrag für Ihre Platinum MasterCard



Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Kartenantrag an
PayLife Bank GmbH, Postfach 574, 1011 Wien,
oder faxen Sie ihn an: +43 1 717 01 - 6860, Tel.: +43 1 717 01 - 2900.

PayLife Bank GmbH, Postanschrift: A-1011 Wien, Postfach 574,
Geschäftsstelle: A-1030 Wien, Marxergasse 1B, T +43 1 717 01 - 0, F +43 1 717 01 - 3000
kreditkarte@paylife.at, www.paylife.at, Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 54531v, ATU 15355906, DVR 0338281

ICH BEANTRAGE FÜR MICH DIE AUSSTELLUNG

einer Platinum MasterCard zu einem Jahresentgelt von EUR 200,-

SICHERES BEZAHLEN IM INTERNET MIT MASTERCARD SECURECODE

Ja, ich möchte die kostenlosen Online-Services (z.B. Übersicht über alle Umsätze, e-Abrechnung) sowie sicheres Bezahlen mit MasterCard SecureCode im Internet nutzen. Senden Sie mir meinen Registrierungscode zu.

PERSÖNLICHE ANGABEN DES KARTENANTRAGSTELLERS

<input type="checkbox"/> Herr						
<input type="checkbox"/> Frau	Titel	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		
Privatadresse					E-Mail	Privattelefon

BERUFLICHE ANGABEN DES KARTENANTRAGSTELLERS

Arbeitgeber/Firma		Firmentelefon
Firmenadresse		Beruf/Position

KORRESPONDENZADRESSE für den Fall, dass der Karten- und Rechnungsversand nicht an die oben angeführte Privatadresse erfolgen soll.

Name	Telefonnummer
Adresse	

BANKVERBINDUNG

Ich bitte PayLife, die monatliche Rechnungszusammenstellung jeweils vor Lastschriftinzug an die oben angegebene Adresse zu senden. Hiermit ermächtige ich PayLife widerruflich, alle im Zusammenhang mit der Platinum MasterCard von mir zu entrichtenden Beträge mittels Lastschrift von meinem nebenstehenden Privatkonto einzuziehen.

Geldinstitut (Name, Anschrift)	
Bankleitzahl	Kontonummer

- Ich bin damit einverstanden, dass Sie vor Ablauf der Frist für die Ausübung meines Rücktrittsrechtes gem. § 8 FernFinG den Kreditkartenvertrag insofern erfüllen, dass Sie Zahlungen an Vertragsunternehmen leisten, von denen ich Leistungen unter Verwendung der beantragten Kreditkarte in Anspruch nehmen werde. Über meine damit verbundenen Verpflichtungen wurde ich unter Pkt I.4. informiert.
- Ich ermächtige mein kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz und gem. § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich, der PayLife Bank GmbH (PayLife) Bankauskünfte, vor allem über meine Bonität, zu erteilen; ich bin damit einverstanden, dass die PayLife, das kontoführende Kreditinstitut und die Mit Antragsteller alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der jeweiligen Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an alle Kreditinstitute, die jeweilige Kreditkartenorganisation (MasterCard und/oder Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem MasterCard Verbund und/oder dem Visa Verbund angeschlossen sind, erteilen; und dass Daten, die mich/uns betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr, notwendig ist, verarbeitet und dem im Antrag genannten Kreditinstitut sowie den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen und Vertragsunternehmen übermittelt werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz wie z.B. Telefon, Fax, E-Mail, SMS zu Werbezwecken kontaktieren. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.
- Weiters erkläre ich, die Geschäftsbedingungen vor Unterfertigung dieses Antrages gelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein. Erfüllungsort ist Wien. Sofern ich nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz bin, wird ausschließlich Wien als Gerichtsstand vereinbart.

Datum	Unterschrift des Antragstellers
-------	---------------------------------

PIN-Bestellung

Ich beantrage die Ausstellung einer PIN (persönlichen Identifikationsnummer).
(Die Zusendung der PIN erfolgt erst nach Versand der MasterCard an die Privatadresse.)

Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung der Kontoführung

Name/Telefonnummer des zuständigen Sachbearbeiters	Datum, Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)
--	--

I. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

- Beschreibung des Unternehmens:**
 - Name und Anschrift: PayLife Bank GmbH (in der Folge: PayLife), Marxergasse 1B, 1030 Wien
 - Hauptgeschäftstätigkeit: Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln und die Ausgabe von elektronischem Geld iSd § 1 Abs 1 Z 6 und 20 BWG
 - Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 54531 v, Handelsgericht Wien
 - zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien
- Beschreibung der Finanzdienstleistung – wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:**

Kreditkarten-Services (z. B. MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, E-/M-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen z. B. Assistance-, Gepäck-, Reise- und Unfallversicherung verbunden sein.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:**

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Gebühren:

 - Jahresgebühr laut Kartenantrag
 - sowie die restlichen Gebühren gemäß Punkt 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Entgelte können entsprechend den Entwicklungen des von der Statistik Austria verlaufenden Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von PayLife geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert (§ 16.2 AGB).

Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung:
 - Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere die jährliche Kartengebühr und andere Gebühren, wie auch diejenigen Beträge, die PayLife für den Karteninhaber (zur KI) in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren vom Konto des KI abgebucht.
 - Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.
- Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem § 8 FernFinG:**
 - Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 8 FernFinG berechtigt sind, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch PayLife gilt.
 - Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit.
 - Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.
- Beendigung:**

Das Vertragsverhältnis kann vom KI durch Rücksendung der entwerteten Karte jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden und gilt mit dem Zeitpunkt als aufgelöst, zu dem die entwertete Karte bei PayLife einlief.

PayLife ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI, ist PayLife berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen.
- Dem Kreditkartenvertrag wird österreichisches Recht zugrunde gelegt.**
- Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes** sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Sie erklären Ihr Einverständnis, dass PayLife während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit Ihnen in deutscher Sprache führt.
- Informationen über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FernFinG:**

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die »Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft«, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Sie haben die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für von der PayLife Bank GmbH herausgegebenen Kreditkarten

1. Vertragsabschluss:

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der Karteninhaber (kurz KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen.

Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz PIN) wird diesem in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Festgehalten wird, dass auch – wenn der KI zwei Kreditkarten (VISA und MasterCard, kurz: Kartendoppel) bei PayLife beantragt – der Begriff „Karte“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wird. Der Begriff „Karte“ umfasst beim „Kartendoppel“ beide Karten (VISA und MasterCard).

2. Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der PayLife Bank GmbH (kurz PayLife). Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

3.1. Vertragsdauer:

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig.

3.2. Erneuerung der Karte:

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist PayLife verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

3.3. Beendigung:

3.3.1. Auflösung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Rücksendung der entwerteten Karte jederzeit zu kündigen. Das Vertragsverhältnis gilt mit dem Zeitpunkt als aufgelöst, zu dem die entwertete Karte bei PayLife eingelangt ist. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Im Falle einer Kündigung durch den KI besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer anteiligen Jahresgebühr.

3.3.2. Auflösung durch PayLife:

- PayLife ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten zu kündigen.
- PayLife ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (kurz VU) einzuziehen zu lassen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 16) und dieser die Annahme ablehnt.
- Kündigt PayLife das Vertragsverhältnis auf oder löst PayLife das Vertragsverhältnis vorzeitig auf, weil der KI einer Änderung (Punkt 16) nicht zugestimmt hat, so ist dem KI die anteilige Jahresgebühr zu refundieren.

3.3.3. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

4. Rechte des Karteninhabers: Die Karte berechtigt den KI

4.1.

Von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 19.1. festgehalten ist;

4.2.

Von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter zu Hilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3.

entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabemaschinen bezogen werden kann, ist in Punkt 19.1. festgehalten.

5. Pflichten des Karteninhabers:

5.1.

Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2.

Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufreht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11 rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer eine Bankinzugsermächtigung aufreht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

5.3.

Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife wird sichere Systeme im Internet unter www.kreditkarte.at nennen.

5.4.

Der KI ist zur Zahlung der Jahresgebühr verpflichtet. Sofern im Einzelnen nicht anderes ausgehandelt wurde, ist die Jahresgebühr jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebene Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist die Jahresgebühr jeweils am 1.9. fällig.). Die Jahresgebühr ist im Kartenantrag festgehalten.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.1. Anweisung:

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, PayLife unverzüglich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. PayLife nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, PayLife den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

6.2.

Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der PIN und Betätigen der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

6.3. Blankoanweisungen:

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom VU bei PayLife eingereichten Betrages. Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem VU:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. PayLife gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von PayLife dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11 zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung PayLifes:

8.1.

Akzeptiert ein VU die Karte nicht, so trifft PayLife keine Haftung.

8.2.

Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. PayLife haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen, jedoch nur bis zu dem in Punkt 19.2. genannten Höchstbetrag.

8.3.

Für Schäden, die dem KI daraus entstehen, dass eine Karte wegen einer von PayLife verursachten Fehlerhaftigkeit nicht akzeptiert wird, haftet PayLife nur bis zu dem in Punkt 19.2. genannten Höchstbetrag.

8.4.

Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von PayLife aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

9. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

9.1.

Der KI ist verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewissame erlangen können;
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.
- Bei der Verwendung der PIN ist weiters darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann. Verletzt der KI diese Obliegenheiten, kann er sich nicht auf die Haftungsbe-freiung des Punktes 9.3. berufen.

9.2.

Kommt dem KI die Karte oder die PIN aus welchem Grund immer abhanden oder treten Umstände ein, die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, ist er verpflichtet, PayLife unverzüglich zu verständigen, wobei die PIN Mitarbeitern der PayLife nicht bekannt gegeben werden darf. Verlust oder Diebstahl der Karte sind sofort den zuständigen Behörden anzuzeigen. Nach der Verständigung PayLifes haftet der KI nicht für den Ersatz von Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten.

9.3.

Für den Ersatz von Schäden, die bis zur Verständigung PayLifes entstanden sind, haftet der KI unbeschadet der Bestimmung des Punktes 9.4. nur bis zu dem in Punkt 19.3. festgehaltenen Betrag. Dies betrifft nicht Ansprüche des KI gemäß § 31a KSchG.

9.4.

Bei missbräuchlicher Verwendung der PIN haftet der KI bis zur Verständigung PayLifes gemäß Punkt 9.2. nur bis zu dem in Punkt 19.4. festgehaltenen Betrag, dies allerdings pro (monatlicher) Abrechnung. Erfolgt die Benützung der PIN durch den KI missbräuchlich oder ist er an der missbräuchlichen Benützung der PIN durch einen nicht berechtigten Dritten beteiligt, so haftet der KI unbeschränkt.

9.5.

Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an PayLife zu senden. PayLife ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte, die damit verbundenen Kosten dem KI zu verrechnen.

10. Sperre der Karte:

10.1.

Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. PayLife ist verpflichtet, in diesem Fall die Karte zu sperren. Die Kosten der Sperre trägt der KI (Punkt 19.6.).

10.2.

PayLife ist berechtigt, eine Karte, die durch Auflösung des Vertragsverhältnisses ungültig geworden ist, auf Kosten des KI zu sperren. Die Sperre erfolgt jedoch kostenlos, wenn das Vertragsverhältnis durch Aufkündigung durch PayLife oder durch vorzeitige Auflösung durch PayLife, weil der KI den geänderten Geschäftsbedingungen (Punkt 16) nicht zustimmt, endet.

10.3.

Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen von PayLife einzuziehen.

11. Abrechnung:

11.1.

Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Sofern er nicht binnen 42 Tagen nach Zustellung der Abrechnungen schriftlich widerspricht, anerkennt er diese dem Grunde und der Höhe nach. Dies berührt nicht die Ansprüche des KI gegen das VU. PayLife verpflichtet sich, in der Abrechnung auf die 42-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KI ausdrücklich hinzuweisen. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt PayLife, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, Entgelten sowie die Jahresgebühr von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 19.5. bestimmt ist. PayLife ist berechtigt, für die Bearbeitung von Kreditkartentransaktionen dem KI ein Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen (Punkt 19.8.). Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung PayLife sofort bekannt zu geben und ihr eine für das neue Konto geltende Einzugsermächtigung zu erteilen.

11.2. Sonderbestimmung für den Fernabsatz:

Die vorstehende Bestimmung gilt bei Abrechnungen für Zahlungen im Fernabsatz mit der Maßgabe, dass bei einem Verstreichen der 42-tägigen Frist ein Anerkenntnis des KI nicht bewirkt ist. Ein verspäteter Widerspruch kann aber ein Mitverschulden des KI begründen. In jedem Fall verjährt ein allfälliger sich aus § 31a KSchG ergebender Anspruch des KI gegen PayLife innerhalb von 3 Jahren ab Zugang der betreffenden Abrechnung.

12. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch PayLife (Punkt 11) erfolgt in Euro. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife ([unter www.kreditkarte.at](http://www.kreditkarte.at)) abrufenen Kurs in Euro umgerechnet. PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der in Punkt 19.9. genannte Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

13. Zahlungsverzug:

Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist PayLife berechtigt,

- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere der Kosten der Rücklastschriften) sowie
- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 19.10. geregelt ist, zu fordern.

14. Firmenkarten (Business Cards):

14.1.

Firmenkarten sind Karten, die über Antrag des künftigen KI und einer mitantragstellenden Person (als Firma bezeichnet) ausgestellt werden.

14.2.

Der KI und die Firma haften solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Firmenkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung. Die Haftung der Firma für Privatausgaben des KI ist bei entsprechendem Nachweis auf 10 % der Rechnungssumme begrenzt, wenn die Firma innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung unter gleichzeitiger Beibringung der Nachweise der Abrechnung (Punkt 11) schriftlich widerspricht.

15. Zusatzkarten:

15.1.

Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

15.2.

Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die Zusatzkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtskräftig PayLife gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer derartigen Erklärung bei PayLife eingegangen ist; die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkarteninhaber, nicht aber der Zusatzkarteninhaber aufgelöst wurde.

16. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte:

16.1.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem KI an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der KI nicht binnen 42 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch innerhalb der 42-tägigen Frist berechtigt PayLife, den Kreditkartenvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. PayLife verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich auf die 42-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KI hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekanntzugeben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen und der Widerspruch zur sofortigen Beendigung des Kreditkartenvertrages führt.

16.2.

Die Entgelte (z.B. Kartengebühren; Entgelte gem. Punkt 19) können entsprechend der Entwicklungen des von der Statistik Austria verlaubten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von PayLife geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich am 1. April eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI 2000 für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem VPI 2000 für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Nimmt PayLife im Falle einer Erhöhung des VPI 2000 eine solche Anpassung nicht vor, verzichtet PayLife nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des VPI 2000 in den Folgejahren bei der Anpassung der Entgelte zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI 2000 nicht zur Gänze als Basis für die Anhebung der Entgelte herangezogen werden.

17. Änderung der Adresse des Karteninhabers:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse PayLife schriftlich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, die Änderung aber PayLife nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von PayLife gegenüber dem KI in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressänderung bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der bekannten Adresse zugegangen wäre.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

19. Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen:

19.1.

Höchstgrenze gem. Pkt. 4.1. u. 4.3. EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage)

19.2.

Höchstbetrag gem. Pkt. 8.2. u. 8.3. EUR 726,73

19.3.

Haftungsgrenze gem. Pkt. 9.3. EUR 72,67

19.4.

Haftungsgrenze gem. Pkt. 9.4. EUR 1.200,00

19.5.

Bargeldauszahlungsentgelt 3 % mindestens EUR 3,63

19.6.

Sperrentgelt EUR 14,53

19.7.

Rücklastschriftspesen: Die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 2,91

19.8.

Manipulationsentgelt gem. Pkt. 11. 1%

19.9.

Vergleichskurs gem. Pkt. 12.: Verkauf Fremdwährung der Raiffeisen Zentralbank

19.10.

Verzugszinsatz gem. Pkt. 13. 10 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank

20. Warnhinweis:

PayLife bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.